



Aufnahmerichtlinien für die Vorschule der DSSI

Für eine Aufnahme in die Vorschule des Kindergartens der Deutschen Schule Seoul International müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

§1 Rahmenbedingungen der Vorschule

- I. Die Vorschule der Deutschen Schule Seoul International unterstützt Kinder in ihrer kognitiven, sozialen, motorischen und emotionalen Entwicklung und ermöglicht einen sanften Übergang vom Kindergarten zur Grundschule.
- II. Die Vorschule beginnt immer im September und endet im Juni eines Kindergartenjahres¹.

§2 "Muss"-Kinder

I. Definition

Kinder, die zum Beginn des aktuellen Kindergartenjahres, bis spätestens 01. August, mindestens fünf Jahre alt sind, sind sogenannte "Muss"-Kinder.

II. Aufnahme in die Vorschule

"Muss"-Kinder werden automatisch und ohne schriftlichen Antrag in die Vorschule aufgenommen. Dies gilt für Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen, aber auch für Kinder, die unterjährig in den Kindergarten aufgenommen werden.

III. Fristen

Für "Muss"-Kinder gibt es keine einzuhaltenden Fristen.

§3 "Kann"-Kinder

I. Definition

Kinder, die nach dem 01. August, aber bis zum 31. Dezember des aktuellen Kindergartenjahres¹ das fünfte Lebensjahr vollenden, sind sogenannte "Kann"-Kinder.

II. Aufnahme in die Vorschule

"Kann"-Kinder können nur über ein Beratungsgespräch und auf formlosen, schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in die Vorschule aufgenommen werden. Wurde der Aufnahme in die Vorschule durch die Kindergartenleitung nicht zugestimmt, so kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn die Schulleitung nach eingehender Beratung mit den Eltern der Aufnahme stattgibt.

III. Fristen

Für Kinder, die bereits in dem Kindergartenjahr im Kindergarten angemeldet sind, dass direkt vor dem Kindergartenjahr des geplanten Vorschulbesuchs liegt, müssen die Erziehungsberechtigten den Antrag spätestens bis zum 15. Mai des Kindergartenjahres einreichen, dass direkt vor dem Kindergartenjahr liegt in dem sie die Vorschule besuchen sollen. Für Kinder, die unterjährig im Kindergartenjahr aufgenommen werden, muss der Antrag spätestens zwei Wochen nach dem ersten Kindertag eingereicht werden.

¹ Das Kindergartenjahr beginnt im August und endet Ende Juli des Folgejahres.



§4 Jüngere Kinder

I. Definition

Kinder, die nach dem 31. Dezember des Kindergartenjahres das fünfte Lebensjahr vollenden.

II. Aufnahme in die Vorschule

Jüngere Kinder können nur über ein Beratungsgespräch und auf formlosen, schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in die Vorschule aufgenommen werden. Dem Antrag für eine Aufnahme in die Vorschule muss in jedem Fall ein Gutachten eines staatlich anerkannten Gesundheitsamtes oder eines anerkannten sozialpädiatrischen Zentrums beigefügt werden. Eine Entscheidung über eine Aufnahme in die Vorschule wird im Anschluss unter Einbezug des Gutachtens gemeinsam durch Schulleitung und Kindergartenleitung abschließend getroffen.

III. Fristen

Für Kinder, die bereits in dem Kindergartenjahr im Kindergarten angemeldet sind, dass direkt vor dem Kindergartenjahr des geplanten Vorschulbesuchs liegt, müssen die Erziehungsberechtigten den Antrag spätestens bis zum 15. Mai des Kindergartenjahres einreichen, dass direkt vor dem Kindergartenjahr liegt in dem sie die Vorschule besuchen sollen. Für Kinder, die unterjährig im Kindergartenjahr aufgenommen werden, muss der Antrag spätestens zwei Wochen nach dem ersten Kindergartenitag eingereicht werden.

§5 Auslastung der Vorschule

- I.** Plätze für die Vorschulgruppen für das folgende Kindergartenjahr werden nach Prüfung aller eingegangener Anträge am 15. Juni des aktuellen Kalenderjahres vergeben.
- II.** Vorrangig bei der Vergabe der Vorschulplätze sind immer "Muss"-Kinder. Für sie erfolgt eine Aufnahme in die Vorschule unabhängig der Größe der Vorschulgruppe.
- III.** Sind 18 oder mehr Vorschulplätze vergeben, so können "Kann"-Kinder und jüngere Kinder nicht mehr berücksichtigt werden.
- IV.** Bei der Vergabe von Plätzen für "Kann"-Kindern und jüngeren Kindern ist das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages für eine Platzvergabe entscheidend.

§6 Begründete Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien für die Aufnahme in die Vorschule (siehe §2, §3, §4), können Kinder auch außerhalb der Fristen aufgenommen, wenn die Kindergartenleitung in Absprache mit der Schulleitung einer Aufnahme zustimmt.

§7 Inkrafttreten

Die "Aufnahmerichtlinien für die Vorschule der DSSI" treten mit Verabschiedung durch den Vorstand unverzüglich in Kraft.